

[Im Browser anzeigen](#)



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

## Unser Zitat des Monats

Die Corona-Inzidenz rauscht in den Keller, die Sonne scheint und die EM läuft... Endlich gibt es wieder ein normales Zitat von unserem *Franz Beckenbauer*. „Der Grund war nicht die Ursache, sondern der Auslöser.“ Warum fällt jetzt nochmal die Corona-Inzidenz? Frei nach Lioriot: *„Man ist begeistert!“*

## Aktuelles aus unserer Kanzlei

Hören Sie doch einfach mal unsere ersten **sechs Podcasts** bei Spotify, Appel oder uns! Viel Vergnügen!

Ab Juni unterstützt und unsere neue Kollegin **Frau Rechtsanwältin Stephanie Uhlenbrock** im Arbeits-, Verkehrs-, und Wirtschaftsrecht! Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!!!

[Webseite besuchen](#)

## Arbeitsrecht

### Schadenersatz wegen Ermittlung durch Anwaltskanzlei

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 29. April 2021 (8 AZR 276/20) eine spannende Frage entschieden, die uns beratenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten öfter gestellt wird. Kann man als **Schadenersatz die Kosten der Ermittlungen von Vertragspflichtverletzungen eines Arbeitnehmers durch eine Anwaltskanzlei** geltend machen?

Die Parteien streiten vor dem BAG noch darüber, ob der Kläger der Beklagten zum Ersatz von Anwaltskosten i.Hv. 66.500,00 Euro für Ermittlungen im Zusammenhang mit Vorwürfen des Spesenbetrugs, des Abrechnungsbetrugs und von Compliance-Verstößen verpflichtet ist.

Der Kläger war bei der Beklagten als Leiter des Zentralbereichs Einkauf und Mitglied einer Führungsebene zu einem Jahresbruttogehalt i.Hv. zuletzt ca. 450.000,00 Euro tätig. Nachdem bei der Beklagten mehrere anonyme Verdachtsmeldungen wegen eventueller Compliance-Verstöße des Klägers eingegangen waren, traf das bei dieser zuständige Gremium die Entscheidung, eine Untersuchung unter Einschaltung einer auf die Durchführung von Compliance-Ermittlungen spezialisierten Anwaltskanzlei durchzuführen. Die Kanzlei legte einen Untersuchungsbericht vor, nach dem der Kläger u.a. auf Kosten der Beklagten Personen ohne dienstliche Veranlassung zum Essen eingeladen sowie gegenüber der Beklagten Reisekosten für von ihm unternommene Fahrten zu Champions-League-Spielen des FC Bayern München abgerechnet hatte. Die Tickets für die Spiele hatte der Kläger auf Anforderung von Geschäftspartnern der Beklagten erhalten. Die Anwaltskanzlei stellte der Beklagten für ihre Tätigkeit ausgehend von einem Stundenhonorar i.Hv. 350,00 Euro insgesamt 209.679,68 Euro in Rechnung.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis gegenüber dem Kläger daraufhin fristlos, hilfsweise ordentlich wegen Verstoßes gegen das sog. Schmiergeldverbot, Abrechnung privater Auslagen auf Kosten der Beklagten und mehrfachen Spesenbetrugs. Gegen die Kündigung hat der Kläger Kündigungsschutzklage erhoben, die rechtskräftig abgewiesen wurde.

Mit ihrer Widerklage hat die Beklagte den Kläger auf Ersatz der ihr von der Anwaltskanzlei in Rechnung gestellten Ermittlungskosten in Anspruch genommen und dies damit begründet, der Kläger habe diese Kosten nach den vom Bundesarbeitsgericht für die Erstattung von Detektivkosten aufgestellten Grundsätzen zu ersetzen. Die Revision des Klägers war vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts erfolgreich.

Zwar kann ein Arbeitgeber vom Arbeitnehmer die durch das Tätigwerden einer spezialisierten Anwaltskanzlei entstandenen notwendigen Kosten ersetzt verlangen, wenn er die Anwaltskanzlei anlässlich eines konkreten Verdachts einer erheblichen Verfehlung des Arbeitnehmers mit Ermittlungen gegen diesen beauftragt hat und der Arbeitnehmer einer schwerwiegenden vorsätzlichen Vertragspflichtverletzung überführt wird. Sofern ein konkreter Verdacht einer erheblichen Verfehlung des Arbeitnehmers vorliegt, gehören auch die zur Abwendung drohender Nachteile notwendigen Aufwendungen des Geschädigten zu dem nach § 249 BGB zu ersetzenden Schaden. Die Grenze der Ersatzpflicht richtet sich nach dem, was ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Mensch nach den Umständen des Falles zur Beseitigung der Störung oder zur Schadensverhütung nicht nur als zweckmäßig, sondern als erforderlich getan haben würde. Dem steht § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG, der als spezielle arbeitsrechtliche Regelung nicht nur einen prozessualen, sondern auch einen materiellen Kostenerstattungsanspruch ausschließt, nicht entgegen. Diese Bestimmung findet in einem solchen Fall keine Anwendung. Die Beklagte hat jedoch nicht dargelegt, dass die von ihr geltend gemachten Kosten erforderlich waren. Es fehlt an einer substantiierten Darlegung, welche konkreten Tätigkeiten bzw. Ermittlungen wann und in welchem zeitlichen Umfang wegen welchen konkreten Verdachts gegen den Kläger von der beauftragten Anwaltskanzlei ausgeführt wurden.

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Herr RA Ralf Kaminski, LL.M.**

## Pflegerecht

LSG NRW und APG DVO! Die ersten Entscheidungen sind gefällt...

Das **Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen** hat jüngst **zwei neue Entscheidungen** zur **APG DVO** verkündet. Für eine Vielzahl von Pflegeeinrichtungen in NRW haben die Urteile nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Refinanzierung von Investitionskosten.

Inhaltlich beschäftigte sich das **LSG NRW** in seinen Urteilen vom 22.04.2021 zum einen mit der **Verzinsung von Eigenmitteln**, zum anderen mit der **Indexierung von Aufwendungen**.

In dem Verfahren zur **Verzinsung von Eigenmitteln** war streitig, ob der Einrichtungsträger die Verzinsung verlangen kann, wenn er die Eigenmittel bereits vor Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen eingebracht hatte. Das LSG hat dem Einrichtungsträger Recht gegeben und geurteilt, dass die Verzinsung von Eigenmitteln ab Inkrafttreten der APG und der APG DVO NRW zu erfolgen hat, auch wenn diese aufgrund anderer rechtlichen Grundlagen in früheren Jahren nicht verzinst worden waren.

Bezüglich der **Indexierung von Instandhaltungsaufwendungen und sonstigen Anlagengüter** nach §§ 4 und 6 APG DVO hat das LSG NRW ebenfalls zu Gunsten der Einrichtungsträger entschieden. Eine Refinanzierung von historischen Aufwendungen für das langfristige Anlagevermögen und der hierfür anfallenden Instandhaltungsaufwendungen ist auch dann weiter auf Basis der ursprünglichen Fläche und Platzzahl vorzunehmen, wenn eine Platzzahlreduzierung aus gesetzlichen Gründen vorgenommen werden muss.

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Frau RAin Eileen Kennitz**

## Wirtschaftsrecht

### Räumung Heimplatz und Attest

Die Räumung von Heimplätzen zählt zu einem unserer Standardverfahren. Oft möchten Heimbewohnerinnen und Heimbewohne eine Räumung abwenden. Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass allein ein **ärztliches Attest nicht zur Abwehr einer Räumungsklage** ausreicht (BGH vom 28.4.2021 - VIII ZR 6/19).

Auch wenn ein Mieter seine Behauptung, ihm sei ein Umzug wegen einer bestehenden Erkrankung nicht zuzumuten, unter Vorlage bestätigender ärztlicher Atteste geltend macht, ist im Falle des Bestreitens dieses Vortrags regelmäßig die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Art, dem Umfang und den konkreten Auswirkungen der beschriebenen Erkrankung auf die Lebensführung des betroffenen Mieters im Allgemeinen und im Falle des Verlusts der vertrauten Umgebung erforderlich.

Zwar hat der BGH bereits entschieden, dass von einem Mieter, der geltend macht, ihm sei ein Umzug wegen einer schweren Erkrankung nicht zuzumuten, als medizinischem Laien über die Vorlage eines (ausführlichen) fachärztlichen Attests hinaus nicht verlangt werden könne, noch weitere - meist nur durch einen Gutachter zu liefernde - Angaben zu den gesundheitlichen Folgen, insbesondere zu deren Schwere und zu der Ernsthaftigkeit zu befürchtender und gesundheitlicher Nachteile zu tätigen.

Allerdings hat der Kläger die Behauptungen des Beklagten zu diesen attestierten gesundheitlichen Beeinträchtigungen wiederholt in prozessual ausreichender Weise bestritten und zum Beweis - unter Verweis auf die Beweislast des Beklagten - mehrfach die Einholung eines entsprechenden gerichtlichen Sachverständigengutachtens beantragt. Auch der Beklagte hat die Einholung entsprechender Gutachten angeboten, um seinerseits Beweis für die Erkrankungen zu bringen. Mithin hätte das Berufungsgericht mangels eigener Sachkunde nicht allein aufgrund der vom Beklagten vorgelegten Atteste vom Bestehen der behaupteten Erkrankungen ausgehen dürfen, sondern hätte vielmehr ein entsprechendes gerichtliches Sachverständigengutachten einholen müssen.

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Herr RA Ralf Kaminski, LL.M.**

## Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

Impressum:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwältinnen Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Vertretungsberechtigte Partner:  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Stefan Christian Ulbrich, M.A.  
Rechtsanwalt Ralf Kaminski, LL.M.

Anschrift und elektronische Kontaktaufnahme:  
Grabenstrasse 12 | Kortumhaus  
44787 Bochum  
Deutschland  
Telefon +49 (0)234 57 95 21 0  
Telefax +49 (0)234 57 95 21 21  
E-Mail [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)

Unsere [Datenschutzerklärung](#)

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftlink](#)